

Zur Illustration mögen die beiden Bußakte Ludwigs des Frommen dienen. 822 bekannte der Kaiser in Attigny öffentlich seine Sünden (es ging um die Entmachtung seiner Verwandten, vor allem um die Verstümmelung Bernhards von Italien), aber er trat nicht allein vor das versammelte Volk, sondern „angetrieben durch sein höchst heilsames Beispiel“ gestanden auch die Bischöfe ihre Verfehlungen¹⁶. Das alles war gewiß mit einem politischen Revirement verbunden, doch scheint die gemeinsame Aktion – soweit die Quellen ein Urteil gestatten – das Ansehen des Kaisers nicht beeinträchtigt zu haben. Die Reichsannalen lobten ihn: „Er bemühte sich mit größter Hingabe zu bessern, was immer von ihm und seinem Vater (falsch) gemacht worden war“¹⁷. Und auch Agobard von Lyon äußerte sich anerkennend über Ludwigs Reformwillen¹⁸.

Wesentlich anders ist elf Jahre später die Buße in Soissons verlaufen¹⁹. Der Kaiser war ein Gefangener, er sträubte sich gegen das Verfahren, Beichte und Buße wurden ihm aufgezwungen, auch seine Waffen mußte er ablegen. Die geistliche Demütigung ging einher mit dem Verlust seines Herrscheramts. All das sollte einen negativen Eindruck bei den Zeitgenossen hinterlassen.

Zwischen diese beiden Bußakte Ludwigs des Frommen könnte man den Canossagang stellen. Auch auf Heinrich IV. lastete der Zwang der politischen Situation, doch letzten Endes kam er freiwillig – dieses Moment verbindet 1077 mit 822. Auf der anderen Seite genoß er nicht die solidarische Unterstützung des Reichsepiskopats, sondern mußte sich dem Diktat des Papstes im wesentlichen allein stellen – das näherte seine Buße dem Akt von 833.

Leider ist den sonst so ausführlichen Quellen kaum zu entnehmen, ob Heinrichs IV. Selbstdemütigung in Deutschland und Italien einen

16) MGH Conc. 2/2, hg. von Albert WERMINGHOFF (1908) S. 468-472 Nr. 42; Thomas F. X. NOBLE, Louis the Pious and his piety reconsidered, *Revue belge de philologie et d'histoire* 58 (1980) S. 297-316, bes. S. 312-314; Egon BOSHOF, Ludwig der Fromme (1996) S. 148-150.

17) *Annales regni Francorum inde ab a. 741. usque ad a. 829*, hg. von Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. [6], 1895) S. 158 a. 822: *quicquid similium rerum vel a se vel a patre suo factum invenire potuit, summa devotione emendare curavit*.

18) Agobard von Lyon, *De dispensatione ecclesiasticarum rerum* c. 2-4, hg. von Leonardo VAN ACKER, *Agobardi Lugdunensis Opera omnia* (CC Cont. Med. 52, 1981) S. 121-123.

19) MGH Capit. 2, hg. von Alfred BORETIUS / Victor KRAUSE (1897) S. 51-57 Nr. 197 f.; MGH Conc. 2/2 (wie Anm. 16) S. 695 Nr. 54; BOSHOF, Ludwig (wie Anm. 16) S. 195-203.